

Sonderrichtlinie „Stärkung der Krisenintervention in Österreich“

Zur Gewährung von Förderungen für Einrichtungen und Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen in psychosozialen Krisensituationen sowie An- und Zugehörigen

Sonderrichtlinie „Stärkung der Krisenintervention in Österreich“ zur Gewährung von Förderungen für Einrichtungen und Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen in psychosozialen Krisensituationen sowie ihren An- und Zugehörigen.

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, welche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassen wurde.

Geschäftszahl: GZ 2022-0.365.954

Erstellt von: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; Sektion VI, Gruppe A, Abteilung 1

In Kraft getreten am: 12.08.2022

Inhalt

1 Einleitung	5
2 Abgrenzung zu anderen Programmen	9
3 Rechtliche Rahmenbedingungen	12
4 Geltungsbereich und Geltungsdauer	13
5 Definition von Krisenintervention	14
6 Ziele	16
6.1 Regelungsziele	16
6.1.1 Ziele im Bereich der Kriseninterventionseinrichtungen	17
6.1.2 Ziele im Bereich der Krisenhotlines	18
6.1.3 Ziele im Bereich innovativer niedrigschwelliger Angebote der Krisenintervention.....	19
7 Projektsteuerung und -evaluierung	20
7.1 Projektsteuerungsgruppe	20
7.2 Evaluierung und Monitoring.....	20
7.2.1 Indikatoren für Kriseninterventionseinrichtungen:.....	21
7.2.2 Indikatoren für Telefon-Hotlines:	21
7.2.3 Indikatoren für innovative niedrigschwellige Angebote der Krisenintervention	22
8 Förderungsgegenstand, Förderungsnehmer:in, Förderungsart und Förderungshöhe..	24
8.1 Förderungsgegenstand	24
8.2 Förderungswerber:in	24
8.3 Art und Höhe der Förderung	25
8.4 Dauer der Förderung	25
8.5 Abgrenzungen zu bestehenden Förderungen der Gebietskörperschaften.....	25
9 Förderbare Kosten	27
9.1 Nicht förderbare Kosten	31
10 Förderungsansuchen und Förderungsvertrag	34
10.1 Förderungsansuchen und Förderungsgewährung	34
10.2 Förderungsvertrag	36
10.3 Berichtspflichten der Förderungsnehmerin /des Förderungsnehmers	37
10.4 Auszahlung der Förderung.....	38
11 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen	40

11.1	Gesamtfinanzierung.....	40
11.2	Vermeidung von Mehrfachförderungen	40
11.3	Befähigung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers.....	41
11.4	Auflagen und Bedingungen	42
11.5	Förderungen durch Dritte.....	45
11.6	Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	45
11.7	Datenverarbeitung durch den Förderungsgeber	47
11.8	Mitwirkung an der Evaluierung	48
11.9	Mitwirkung an der Antrags- und Abrechnungsprüfung	48
11.10	Gerichtsstand.....	48
11.11	Integrierende Vertragsbestandteile	49
12	Anhang.....	50
12.1	Informationen zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft).....	50

1 Einleitung

Psychosoziale Gesundheit hat maßgeblichen Einfluss auf unser Leben. Der über 50 Jahre alte, von der WHO geprägte und gern zitierte Satz „There is no health without mental health“ drückt aus, dass die Psyche einen entscheidenden Anteil an der Gesamtgesundheit des Menschen hat. Psychische Gesundheit und Stabilität sind nicht zuletzt wesentliche Voraussetzungen für gesellschaftliche Teilhabe, sozialen Zusammenhalt, berufliche Leistungsfähigkeit und das Erreichen persönlicher Lebensziele.

Psychische Erkrankungen zählen zu den häufigsten Ursachen krankheitsbedingter Beeinträchtigungen in Europa sowie in Österreich: Jedes Jahr ist etwa ein Viertel der Bevölkerung in unserem Land von einer psychischen Beeinträchtigung betroffen.

Psychosoziale Krisen können aber – auch unabhängig von einer manifesten psychischen Erkrankung – jeden Menschen treffen. Sie entstehen als Reaktion auf das Leben maßgeblich beeinträchtigende Ereignisse, die beispielsweise als Bedrohungen von Gesundheit, Sicherheit und Zukunftsperspektiven der eigenen Person oder von An- und Zugehörigen erlebt werden. Alle Umstände, die zu einer plötzlichen und unvorhergesehenen Veränderung der eigenen Lebensumstände oder der Lebensumstände von An- und Zugehörigen führen, können derartige Krisen auslösen – schwere Erkrankungen, Verlust des Jobs oder des/der Partner:in, aber auch globale Ereignisse wie die COVID-19-Pandemie mit ihren vielfältigen Folgen, die schon länger schwelende Klimakrise oder die aktuelle Ukraine-Krise.

Zu einer psychosozialen Krise kommt es dann, wenn bisher bewährte Mechanismen zur Bewältigung erlebter Belastungen nicht mehr ausreichen und eine Überforderung entsteht. Gefühle wie Angst, Wut, Verzweiflung, Scham oder Sinnlosigkeit treten auf. Die Kraft, die zur Bewältigung der Krise aufgewendet wird, fehlt dann für den Alltag, sodass es auch vermehrt zu Fehlern oder Unfällen kommen kann. Das kann die Belastungen weiter steigern und eine Negativspirale in Gang setzen.

Üblicherweise sind psychosoziale Krisen auf einen Zeitraum von etwa drei Monaten begrenzt. Da der Zustand der Krise schwer erträglich ist, bemühen sich Betroffene um die Herstellung eines neuen Gleichgewichts, mit dem sie ihr Leben wieder besser bewältigen können. Dazu gibt es konstruktive Strategien wie beispielsweise den Austausch mit

Vertrauenspersonen. Der Versuch der Krisenbewältigung kann aber auch zu Substanzmissbrauch, Suizidgedanken oder Suizidversuchen führen. Um die konstruktiven Bewältigungsstrategien zu stärken und die destruktiven möglichst zu vermeiden, kann professionelle Unterstützung hilfreich und notwendig sein.

Rasche und kompetente Krisenintervention bei Lebensveränderungskrisen, Verlustkrisen, akuten Traumata oder akuten Phasen des Burnout-Syndroms ist auch wichtig, um zu vermeiden, dass sich die psychosoziale Krise chronifiziert oder zu einem (Mit)Auslöser für manifeste psychische Erkrankungen (z.B. Depressionen oder Angststörungen) bzw. Suchterkrankungen (z.B. Alkoholabhängigkeit) wird.

Zu den zu jedem Zeitpunkt in der Bevölkerung vorhandenen möglichen Krisenauslösern kommt seit geraumer Zeit die globale Klimakrise, seit 2020 die COVID-19-Krise mit ihren teils massiven gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen, und seit 2022 die Ukraine-Krise hinzu, die viele Menschen in Europa erstmals in ihrem Leben mit konkreter Kriegsangst sowie Angst vor den wirtschaftlichen Kriegsfolgen konfrontiert und auch Menschen, die aus Ex-Jugoslawien, Syrien oder Afghanistan nach Österreich gekommen sind, retraumatisieren könnte. Der Peak krisenbedingter psychosozialer Belastungen und Belastungsreaktionen wird üblicherweise erst beim Abflauen der auslösenden Krisenursache erreicht. Weder hinsichtlich der Klimakrise noch hinsichtlich der COVID-19-Pandemie oder des Kriegs in der Ukraine ist derzeit abzusehen, wann dies der Fall sein wird. Überdies könnte auch das am 1. Jänner 2022 in Kraft getretene österreichische Sterbeverfügungsgesetz¹ ein verstärktes Bewusstsein von Suizidalität und damit einhergehend eine verstärkte Nachfrage nach Krisenangeboten bei direkt Betroffenen sowie bei Angehörigen nach sich ziehen.

Im Zuge der aktuellen Krisen ist insbesondere im Bereich der Versorgung von Kindern und Jugendlichen eine starke Zunahme sowohl beim psychosozialen Versorgungsbedarf (niedergelassen und stationär) als auch beim Zulauf zu Krisenangeboten zu beobachten. Die bestehende Regelversorgung konnte den entsprechenden Bedarf bereits in der Vergangenheit nur zum Teil abdecken.

1

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/RegV/REGV_6CEA1FB1_31C7_4FA7_A4C8_BDCF24230733/REGV_6CEA1FB1_31C7_4FA7_A4C8_BDCF24230733.pdf, Zugriff am 23.02.2022

Seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (im Folgenden BMSGPK) wurden und werden daher bereits zahlreiche Maßnahmen zur Abfederung psychosozialer Krisen sowie zur Stärkung der psychosozialen Versorgung und somit zur Verbesserung der psychosozialen Gesundheit der Bevölkerung geplant und umgesetzt. Die aktuellen Krisen erfordern allerdings weitere Maßnahmen.

Weiteren Handlungsbedarf zeigt auch das vom BMSGPK beauftragte interne Monitoring der großen psychosozialen Hotlines in Österreich, die alle sowohl von einem verstärkten Anrufer:innenaufkommen durch die COVID-19-Krise als auch von längeren Gesprächsdauern berichten. Hinzu kommt, dass Einrichtungen der psychosozialen Krisenintervention häufig von Mischfinanzierungen abhängen und ihre Möglichkeit, auf steigenden Interventionsbedarf zu reagieren, vom Ausbau ihrer Finanzierungskonzepte abhängen.

Um auf den steigenden Bedarf der Kriseninterventionsangebote zu reagieren, hat der Ministerrat am 15. Dezember 2021 beschlossen, die im BMSGPK in der UG 24 veranschlagten Budgetmittel für Förderungen im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention zusätzlich für das Jahr 2022 um € 2,9 Mio. und ab 2023 bis inkl. 2025 jährlich um € 1,9 Mio. aufzustocken. Hiervon stehen für das Jahr 2022 € 2,875 Mio. und ab 2023 bis inkl. 2025 jährlich € 1,835 Mio. für Förderungen von Projekten und Maßnahmen zur Verfügung, die zur Bewältigung psychosozialer Krisen beitragen. Die übrigen Mittel werden für begleitende Maßnahmen wie Öffentlichkeitsarbeit und Evaluierung des Fördervorhabens eingesetzt.

Um Menschen in schwierigen Lebensphasen bundesweit bessere Hilfestellung zur Krisenbewältigung geben zu können, sollen mit diesen Mitteln vor allem Maßnahmen in drei Bereichen gefördert werden:

- Der Ausbau von Angeboten in Kriseninterventionseinrichtungen,
- der Ausbau psychosozialer Krisenhotlines und
- die Stärkung der Krisenkompetenz von Menschen, die im Rahmen ihrer regulären Tätigkeiten überdurchschnittlich mit von Krisen Betroffenen in Kontakt kommen können. Dies soll durch sogenannte Gatekeeper-Schulungen erfolgen.

Begleitend soll durch geeignete Maßnahmen in der Fachöffentlichkeit über dafür geeignete Kanäle Awareness für diese Fördermöglichkeit geschaffen werden. Unter anderem soll dazu die Website des BMSGPK, das Netzwerk von Suizidprävention Austria

(SUPRA) und das jährliche Journalist:innenevent anlässlich der Verleihung des Papageno-Medienpreises für suizidpräventive Berichterstattung genutzt werden.

Die vorliegende Sonderrichtlinie konkretisiert die Vorgaben zu der Umsetzung des Vorhabens.

2 Abgrenzung zu anderen Programmen

Das Vorhaben „Stärkung der Krisenintervention in Österreich“ weist nach Prüfung durch das BMSGPK keine Überschneidungen oder Parallelitäten mit anderen Vorhaben auf: Insbesondere ist das Vorhaben das bislang bundesweit erste und einzige Förderprogramm für Einrichtungen und Maßnahmen im Bereich der akuten psychosozialen Krisenintervention. Die Abgrenzung der Krisenintervention von „klassischen“ psychosozialen Interventionen wird in der Einleitung im Überblick und in Kapitel 5 der vorliegenden Sonderrichtlinie im Detail dargestellt. Während zahlreiche Förderungen diverser Akteur:innen für Angebote im Rahmen der psychosozialen Versorgung bestehen, gibt es kein bundesweites Förderprogramm, welches sich explizit der Förderung von Angeboten der spezifischen, psychosozialen Krisenintervention widmet.

Die Sonderrichtlinie „Stärkung der Krisenintervention in Österreich“ hat das primäre Ziel, Einrichtungen und Maßnahmen, die für die psychosoziale (Krisen)Versorgung wesentlich sind, die allerdings stark von Förderungen, Spenden und generell von Mischfinanzierungen abhängen, zu befähigen, die Allgemeinbevölkerung in Hinblick auf den steigenden Bedarf bestmöglich bei der Bewältigung der aktuellen allgemeinen sowie persönlichen Krisen zu unterstützen. Die Fördermittel sollen daher für die (temporäre) Aufstockung von Personal, die Verbesserung der technischen Ausstattung, den Ausbau von erweiterten Angeboten (z.B. Chat-Beratung, Stärkung fremdsprachiger Angebote oder Dolmetschdienste) sowie für innovative Zugänge zur Verfügung stehen.

Die Förderungen werden auch vor dem Hintergrund vergeben, dass die Krisenversorgung in Österreich gemäß der von der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) erstellten Erhebung „Organisation und Finanzierung von Krisenintervention in Österreich“ in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgebaut bzw. ausgestaltet ist und auch krisenunabhängig für alle Altersgruppen in allen Bundesländern als ausbaubedürftig erachtet wird. Wünschenswert wären daher sowohl der Ausbau bzw. die Aufstockung (bestehender) Kriseneinrichtungen und Krisenhotlines als auch eine weitgehende 24/7 Erreichbarkeit sowie der Ausbau fremdsprachiger Angebote für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene, die mit einer bundesweit einheitlichen Nummer kompatibel sein sollten, deren Einrichtung derzeit geprüft wird.

Die meisten der im Feld tätigen Einrichtungen weisen heute eine Mischfinanzierung auf. Einzelne für die „Stärkung der Krisenintervention in Österreich“ in Frage kommende Einrichtungen wie beispielsweise das Kriseninterventionszentrum in Wien oder die Hotline Rat auf Draht beziehen daher bereits Förderungen vom BMSGPK oder anderen Einrichtungen der öffentlichen Hand. Mit Hinblick auf den notwendigen weiteren Auf- und Ausbau sollen derartige Einrichtungen aus den Mitteln von „Stärkung der Krisenintervention in Österreich“ gefördert werden können, wenn sie klar und nachvollziehbar ausweisen können, dass die entsprechenden Mittel für Zusatzvorhaben bzw. -projekte – entsprechend der unter 6.1 angeführten Regelungsziele – verwendet werden. Doppelförderungen sind in jedem Fall explizit auszuschließen.

Explizit ausgeschlossen sind Überschneidungen/Parallelitäten zu den derzeit durch das BMSGPK geförderten Projekten „Gesund aus der Krise“ (Laufzeit: bis 30. Juni 2023) und das im März 2022 beendete „Wir stärken Stärken“: Diese fokussieren auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen, denen im Kontext der Projekte psychologische und psychotherapeutische Beratung und Behandlung zur Verfügung gestellt werden. Diese Projekte, bei denen die Leistung in der Regel durch freiberuflich tätige Psycholog:innen und Psychotherapeut:innen erbracht wird, zielen nicht auf den Auf- oder Ausbau von Unterstützungseinrichtungen ab.

Die Abfrage im Transparenzportal (siehe § 5 Abs. 4 ARR) nach allfälligen ähnlichen Projekten ergab, dass keine vergleichbaren bundesweiten Förderungsangebote durch sonstige Förderungsgeber:innen bestehen.

Mit Hinblick auf die diversen aktuellen Krisen ist mit einem steigenden Bedarf nach Angeboten der Krisenintervention zu rechnen. Die derzeitige Versorgungslage erscheint insbesondere im Bereich der spezialisierten Hotlines, mit Hinblick auf die Zielgruppe Kinder und Jugendliche und für Personen, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, nicht ausreichend. Für die Annäherung an die Bedarfsdeckung braucht es nun kurz- und mittelfristig eine Unterstützung bestehender Strukturen, wie dies im Rahmen eines Förderprogramms möglich ist.

Unabhängig davon ist langfristig an der Behebung der traditionellen Unterversorgung im Bereich der psychischen Gesundheit zu arbeiten. Das BMSGPK setzt dafür bereits eine Reihe von Maßnahmen im Bereich der Strukturen der Regelversorgung, die jedoch aufgrund ihres langfristigen Charakters nicht geeignet sind, die aktuelle und

voraussichtlich noch für zumindest ein bis zwei Jahre andauernde Belastungsspitze in gebotenen Tempo abzufedern.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

- Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014); BGBl. II Nr. 190/2018, in der zum Zeitpunkt der Erlassung der gegenständlichen Sonderrichtlinie geltenden Fassung.
- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (kurz „de-minimis-Verordnung“).
- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003).
- Bundesgesetz über die Errichtung von Sterbeverfügungen (Sterbeverfügungsgesetz – StVfG); BGBl. I Nr. 242/2021, in der zum Zeitpunkt der Erlassung der gegenständlichen Sonderrichtlinie geltenden Fassung.
- Österreichischer Strukturplan Gesundheit in der jeweils geltenden Fassung.

4 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie gelten für die Gewährung von Förderungen für Einrichtungen und Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen in psychosozialen Krisensituationen sowie ihren An- und Zugehörigen.

Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden Bedingungen für den Abschluss eines Vertrages zwischen einem/einer Förderungsnehmer:in und der Förderungsgeberin.

Die Sonderrichtlinie „Stärkung der Krisenintervention in Österreich“ tritt mit ihrer Verlautbarung in Kraft und endet spätestens mit 31.12.2026.

5 Definition von Krisenintervention

Krisenintervention ist als eine eigenständige Methode der Beratung, Therapie und Behandlung anzusehen, mit welcher Menschen in akuten Phasen psychosozialer Krisen oder nach akuten Traumatisierungen unterstützt werden.

Jeder Mensch kann in jeder Lebensphase von außergewöhnlichen Belastungen betroffen sein. Führen diese zur inneren Überzeugung, dass die eigenen Fähigkeiten und Ressourcen nicht ausreichen, um mit dem Problem in adäquater Weise umgehen zu können, kann es zu einer massiven innerpsychischen und sozialen Destabilisierung und damit zur Krise kommen. Die Gefährdungspotentiale von Krisen sind vielfältig: Neben akuten Gefährdungen mit unmittelbaren Folgen (Selbstgefährdung, Fremdgefährdung, akute Verschlechterung einer bestehenden psychischen Störung) können Krisen auch Gefährdungen mit längerfristigen Folgen wie die Entwicklung einer psychischen Erkrankung, Beginn von Medikamenten- oder Alkoholmissbrauch, Entwicklung somatischer oder psychosomatischer Erkrankungen sowie Verschlechterung bestehender psychischer oder psychosomatischer Erkrankungen mit sich bringen. Menschen in Krisen bedürfen nicht selten professioneller Hilfe, um Chronifizierungen, den Ausbruch von Erkrankungen sowie Substanzmissbrauch und Suizidalität zu vermeiden.

Professionelle Krisenintervention trägt damit nicht nur zur Behandlung, sondern auch zur Prävention bei und ist in der Regel durch Niederschwelligkeit und Multiprofessionalität gekennzeichnet. Auf Basis der Vorarbeiten durch die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) wurden folgende drei **idealtypische Merkmale einer zeitgemäßen Krisenversorgungslandschaft** identifiziert, die sich in Bezug auf die Zielgruppe unterscheiden. Das gegenständliche Förderprogramm bezieht sich insbesondere auf den ersten Bereich der allgemeinen Krisenangebote:

- Unter **allgemeine Krisenangebote** bei psychosozialen Krisen fallen klassische Kriseninterventionszentren und psychosoziale Hotlines, die ihr Angebot nicht ausschließlich auf einen speziellen Bereich (wie z. B. Gewalt) fokussieren, sondern möglichst niederschwellig Unterstützung bei psychosozialen Krisen jeglicher Art bieten.
- Die **Krisenversorgung bei psychiatrischer Erkrankung** erfolgt durch die sozialpsychiatrischen bzw. psychosozialen Dienste (PSDs). Dieser Bereich ist nicht

gänzlich von den allgemeinen Krisenangeboten abzugrenzen, das Angebot richtet sich aber verstärkt an Menschen mit einer (diagnostizierten) psychiatrischen Erkrankung und ist ein Bindeglied zwischen ambulanter Betreuung und stationärer Versorgung im Krisenfall.

- Sehr klar definiert sind Angebote im Rahmen der kurzfristigen **Akutbetreuung/ Notfallhilfe**, welche über Einsatzorganisationen zugezogen werden. Indikationen für eine solche Akutbetreuung betreffen:
 - plötzliche Todesfälle
 - medizinische Notfälle
 - Unfälle
 - Unfallverursacher:innen
 - Überbringung von Todesnachrichten
 - Suizide
 - vermisste Personen
 - Kindernotfälle
 - Kinder und Jugendliche als Angehörige
 - Gewalt
 - Elementarereignisse, Großunfälle, Katastrophen etc.

6 Ziele

6.1 Regelungsziele

Ziel der im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes geförderten Projekte und Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen in psychosozialen Krisensituationen und ihren An- und Zugehörigen sind die Stärkung, der Auf- und Ausbau insbesondere von

- Kriseninterventionseinrichtungen für alle Altersgruppen,
- Hotlines, die Krisenintervention leisten sowie
- innovativen, zeitgemäßen Angeboten der Krisenintervention.

Dabei steht die qualitative Verbesserung der Angebote und deren Kapazitätsausbau im Vordergrund. Da derzeit keine genauen Zahlen über die insgesamt von Einrichtungen der Krisenhilfe erreichten Personen und auch keine genauen Zahlen zu Personen, die aufgrund von Kapazitätsmängeln keine Kriseninterventionsangebote in Anspruch nehmen können, vorliegen, sollen für die geförderten Einrichtungen anonymisierte Daten über die aktuelle Inanspruchnahme und allenfalls durch die Förderungen erreichte Steigerungen der Inanspruchnahme dokumentiert werden.

Angebote, die überregionalen Charakter aufweisen, sollen im Förderprogramm bevorzugt werden. Die Förderungswerber:innen sollen auch plausible Vorstellungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahmen oder Strukturen darlegen. Die Förderungen sollen dazu beitragen, die Angebote sowohl in ihrer Leistungsfähigkeit als auch in ihrer Qualität zu stärken.

Gewährte Förderungen können auch regelungszielübergreifend ausgeschüttet werden.

Ein weiteres Ziel der gegenständlichen Richtlinie ist die Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen und Förderungsmissbrauch gem. § 5 Abs. 3 ARR 2014.

6.1.1 Ziele im Bereich der Kriseninterventionseinrichtungen

Krisenintervention ist die Methode der Wahl zur Unterstützung von Menschen in akuten Phasen psychosozialer Krisen oder nach akuten Traumatisierungen. Die Krisenversorgung ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgebaut bzw. ausgestaltet und kann sowohl im Erwachsenen- als auch im Kinder- und Jugendbereich in allen Bundesländern als ausbaubedürftig angesehen werden. Überdies erbringen versorgungsrelevante Institutionen in diesem Bereich ihre Leistungen oftmals lediglich auf Basis jährlicher Förderungen und/oder Spenden. Nicht zuletzt im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie war in den letzten Jahren ein Anstieg im Bereich der Krisenintervention zu beobachten, der sich unter anderem durch die Ukraine-Krise fortsetzen dürfte. Hinzu kommen Belastungen durch die schon länger schwelende Klima-Krise. Besonders vulnerable Gruppen haben in dieser Gemengelage verstärkt auch mit psychosozialen Belastungen zu kämpfen. Bestehende (Krisen)Hilfsangebote sind angesichts dieser Entwicklungen teils bereits über der Belastungsgrenze. Besonders in akuten Krisensituationen (psychosozialen Ausnahmesituationen) ist der unmittelbare Zugang zu Hilfe essentiell, um rasch Maßnahmen setzen und hierdurch Krisenfolgen wie Suizidalität und Suizide entsprechend verhüten zu können.

In diesem Bereich werden insbesondere gefördert:

- Der Ausbau von Kriseninterventionsangeboten für alle Ziel- und Altersgruppen,
- Angebote in bisher unterversorgten Regionen,
- innovative, zeitgemäße Angebote wie beispielsweise Chat-Beratungen,
- Qualitätsverbesserung der bestehenden Angebote (z.B. durch verstärktes Einbinden von im Bereich der Krisenintervention ausgebildeten Fachpersonen),
- Angebote in verschiedenen Sprachen und Dolmetschangebote,
- Maßnahmen zur Vernetzung und Koordination bestehender Angebote im Sinne der Nutzung von Synergien.

Dies soll dazu beitragen, die Kriseninterventionslandschaft in Österreich für alle Altersgruppen quantitativ und qualitativ weiter auszubauen.

6.1.2 Ziele im Bereich der Krisenhotlines

Telefonhotlines sind bei psychosozialen Krisen in vielen Fällen die erste niedrigschwellige Anlaufstelle. Derzeit gibt es in Österreich im Bereich der psychosozialen Gesundheit drei Arten von Hotlines:

- Bundesweite psychosoziale Unterstützungshotlines für die breite Bevölkerung (z.B. Ö3-Kummernummer oder Telefonseelsorge),
- Hotlines, die auf bestimmte Probleme oder Zielgruppen spezialisiert sind (z.B. Rat auf Draht für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen),
- Hotlines für konkrete Krisen wie z.B. die COVID-Pandemie (z.B. Corona-Sorgenhotline der Stadt Wien).

Während insgesamt die Abdeckung mit Hotlineangeboten bereits gut ist, stellt die zumindest teilweise spendenbasierte Finanzierung der Angebote gerade auch in Krisenzeiten ein Problem dar. Ein weiteres Problem ist, dass nicht alle Hotlines 24/7 erreichbar sind und Anrufe daher teilweise ins Leere laufen – was gerade auch in akuten Krisensituationen zu einer weiteren Verschärfung der persönlichen Situation führen kann. Ausbaufähig sind jedenfalls Angebote in verschiedenen Sprachen, aber auch niedrigschwellige Peer-Beratungen.

Im Bereich der Hotlines werden Förderungen daher vor allem gewährt für:

- Den Ausbau der Erreichbarkeit der Hotlines in Richtung 24/7-Erreichbarkeit und der Verkürzung der Wartezeiten auf ein Gespräch sowie die Vernetzung bestehender Angebote.
- Angebote für bisher nicht abgedeckte Regionen.
- Die Stärkung fremdsprachiger Angebote.
- Die Qualitätsverbesserung der Angebote (z.B. durch verstärktes Einbinden von im Bereich der Krisenintervention ausgebildeten Fachpersonen oder geschulten Peers).
- Die Stärkung innovativer, zeitgemäßer technischer Angebote (z.B. Chat-Beratungen).

Die Förderwerber:innen haben jeweils darzulegen, inwieweit sie mit ihrem Antrag zur Erreichung zumindest zu einem dieser Kriterien beitragen. Dadurch soll die 24/7 Erreichbarkeit von Krisenhotlines in Österreich für alle Altersgruppen und für unterschiedliche Sprachgruppen quantitativ und qualitativ weiter ausgebaut werden.

6.1.3 Ziele im Bereich innovativer niedrigschwelliger Angebote der Krisenintervention

Kriseninterventionseinrichtungen und Hotlines sind in der Regel professionelle Angebote, die sich im 1:1-Setting an Betroffene richten. Dies setzt jedoch voraus, dass Betroffene sich proaktiv an diese Angebote wenden.

Aufgrund der vielfältigen aktuellen Belastungen der Bevölkerung, die tendenziell zu einem Anstieg psychosozialer Krisen führen, sind immer mehr Menschen im Alltag mit Krisensymptomen in ihrer Umgebung konfrontiert. Dies kann zu einer Überforderung führen.

Daher soll das Vorhaben „Stärkung der Krisenintervention in Österreich“ auch Maßnahmen fördern, die dazu beitragen, Laien zu unterstützen, psychosoziale Krisen zu erkennen, entsprechende Situationen für sich selbst angemessen zu bewältigen, idealerweise auch (Basis-)Unterstützung für Betroffene leisten zu können und dadurch weiter zur Entstigmatisierung psychosozialer Gesundheitskrisen beizutragen.

In diesem Bereich werden insbesondere gefördert:

Schulungen für Gatekeeper der Suizidprävention: Gatekeeper der Suizidprävention sind Angehörige von Berufsgruppen bzw. Personen, die eine Schlüsselposition als Ansprechpartner:in für betroffene Risikopersonen einnehmen. Diese Personen kommen aufgrund ihrer beruflichen oder sozialen Position mit suizidgefährdeten Personen in Kontakt und haben dabei die Chance, suizidpräventive Hilfestellung zu geben bzw. essentielle professionelle Hilfe zu vermitteln.

Schulungskonzepte für Personengruppen, die als psychosoziale Ersthelfer:innen in Frage kommen (z.B. Pädagog:innen, Arbeitsmediziner:innen, Arbeitspsycholog:innen, Exekutivbeamt:innen, Berufsangehörige diverser Gesundheits- und Sozialberufe, Mitarbeiter:innen diverser Notdienste, Menschen in religionsassoziierten Funktionen, Mitglieder der [Kommunal-]Verwaltung, etc.) und die auf die Stärkung der Laienkompetenz für den Umgang mit psychosozialen Krisen und damit auch der Resilienz in der Bevölkerung abzielen.

7 Projektsteuerung und -evaluierung

Die Projektsteuerung wird über eine Steuerungsgruppe im BMSGPK erfolgen, die Evaluierung soll auf Basis der Projektunterlagen durchgeführt werden. Die Details dazu werden im Folgenden dargestellt.

7.1 Projektsteuerungsgruppe

Das BMSGPK wird eine Projektsteuerungsgruppe zur Begleitung des Vorhabens einrichten. Die Projektsteuerungsgruppe wird insbesondere Empfehlungen zu Förderentscheidungen abgeben und Maßnahmen der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit beraten. Sie wird mindestens zweimal jährlich tagen. In der Projektsteuerungsgruppe vertreten sind jedenfalls maximal zwei Vertreter:innen

- des BMSGPK (Fachabteilung sowie Abteilung für Budget und Förderwesen) und
- der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG), vertreten durch den Geschäftsbereich Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheit (ÖBIG).

Bei Bedarf kann die Steuerungsgruppe um weitere Mitglieder erweitert werden bzw. können (externe) Expert:innen (bspw. des SUPRA-Gremiums) hinzugezogen werden.

Die Projektsteuerungsgruppe unterliegt der Leitung der Auftraggeberin; sie ernennt die Mitglieder zur Projektsteuerungsgruppe, beruft ihre Sitzungen ein und begleitet diese.

7.2 Evaluierung und Monitoring

Die „Stärkung der Krisenintervention in Österreich“ ist ein Projekt im Rahmen einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Die Zielerreichung wird durch begleitendes Monitoring und Controlling intern überprüft und extern evaluiert. Ziel ist es, in jedem Bundesland mindestens ein Projekt aus zumindest einem der unter 6.1 angeführten Förderungsgegenstände zu fördern. Darüber hinaus soll mindestens ein bundesweites Projekt aus zumindest einem der unter 6.1 angeführten Förderungsgegenstände gefördert werden.

Da die Messung der direkt-kausalen Wirkung von Krisenintervention (etwa im Sinne verhinderter Suizide) ethisch und methodisch schwer messbar ist und da wenig Zahlen über die Ausgangslage der Krisenhilfe in Österreich vorliegen, sollen für die Evaluierung der förderbaren Themen der Sonderrichtlinie gemäß 6.1 folgende qualitative und quantitative Indikatoren zur Anwendung kommen.

7.2.1 Indikatoren für Kriseninterventionseinrichtungen:

- Qualitative Indikatoren:
 - Beschreibung der Ausweitung von geförderten Strukturen/Angeboten und ihrer überregionalen Verteilung
 - Beschreibung der Steigerung der Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter:innen durch die gewährte(n) Förderung(en)
- Quantitative Indikatoren:
 - Anzahl der von den geförderten Einrichtungen insgesamt pro Jahr erreichten Personen und allfällige Steigerung durch die Förderung: Steigerung um 5 % im Verlauf des Förderzeitraums gegenüber dem Ausgangswert vor Gewährung der Förderung(en)
 - Anzahl der Hilfesuchenden, die durch die gewährte(n) Förderung(en) an Kriseninterventionseinrichtungen mit innovativen Angeboten wie beispielsweise Chat-Beratungen erreicht werden konnten: Steigerung um 5 % im Verlauf des Förderzeitraums gegenüber dem Ausgangswert vor Gewährung der Förderung(en)
 - Anzahl der Hilfesuchenden, die durch die gewährte(n) Förderung(en) an Kriseninterventionseinrichtungen mit fremdsprachigen Angeboten betreut werden konnten: Steigerung um 5 % im Verlauf des Förderzeitraums gegenüber dem Ausgangswert vor Gewährung der Förderung(en)

7.2.2 Indikatoren für Telefon-Hotlines:

- Qualitative Indikatoren:
 - Beschreibung der Ausweitung von Strukturen/Angeboten und ihrer überregionalen Verteilung
 - Beschreibung der Steigerung der Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter:innen durch die gewährte(n) Förderung(en)
- Quantitative Indikatoren:

- Anzahl der von den geförderten Einrichtungen insgesamt pro Jahr erreichten Personen und allfällige Steigerung durch die Förderung: Steigerung um 5 % im Verlauf des Förderzeitraums gegenüber dem Ausgangswert vor Gewährung der Förderung(en)
- Anzahl der Hilfesuchenden, die durch die gewährte(n) Förderung(en) im Bereich der Krisen-Hotlines und dadurch erweiterten Erreichbarkeitszeiten erreicht werden konnten: Steigerung um 5 % im Verlauf des Förderzeitraums gegenüber dem Ausgangswert vor Gewährung der Förderung(en)
- Anzahl der Hilfesuchenden, die durch die gewährte(n) Förderung(en) im Bereich der Krisen-Hotlines und dadurch verkürzte Wartezeiten erreicht werden konnten: Steigerung um 5 % im Verlauf des Förderzeitraums gegenüber dem Ausgangswert vor Gewährung der Förderung(en)
- Anzahl der Hilfesuchenden, die durch die gewährte(n) Förderung(en) im Bereich der Krisen-Hotlines und dadurch eingeführte innovative Angebote wie beispielsweise Chat-Beratungen erreicht werden konnten: Steigerung um 5 % im Verlauf des Förderzeitraums gegenüber dem Ausgangswert vor Gewährung der Förderung(en)
- Anzahl der Hilfesuchenden, die durch die gewährte(n) Förderung(en) im Bereich der Krisen-Hotlines mit fremdsprachigen Angeboten betreut werden konnten: Steigerung um 5 % im Verlauf des Förderzeitraums gegenüber dem Ausgangswert vor Gewährung der Förderung(en)

7.2.3 Indikatoren für innovative niedrigschwellige Angebote der Krisenintervention

Im Gegensatz zu den Förderthemen Kriseninterventionseinrichtungen und Krisen-Hotlines ist in diesem Förderbereich aufgrund des besonderen Innovationscharakters mit sehr heterogenen Einreichungen zu rechnen. Insofern ist hier auch mit einer sehr heterogenen Beschreibung zu rechnen.

- Qualitative Indikatoren:
 - Beschreibung der Art der geförderten Strukturen/Angebote und ihrer überregionalen Verteilung
- Quantitative Indikatoren:
 - Anzahl der durch die gewährte(n) Förderung(en) ausgebildeten Personen: 500 Personen

Gemäß § 44 Abs. 2 ARR 2014 hat die haushaltsführende Stelle nach Abschluss von Förderungsprogrammen auf Grundlage von Sonderrichtlinien eine Evaluierung durchzuführen. Diese wird mit Hinblick auf Effektivität (Zielerreichung) und Effizienz unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Gesichtspunkte, sowie einer geschlechtsdifferenzierten Analyse unter Berücksichtigung allfälliger weiterer relevanter Einflussfaktoren durchgeführt.

Förderungsnehmer:innen werden vertraglich dazu verpflichtet, an der Evaluierung durch Bereitstellung der erforderlichen Daten im Rahmen der zu übermittelnden Zwischen- und Endberichte mitzuwirken. Hierzu ist die vom BMSGPK zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden.

8 Förderungsgegenstand, Förderungsnehmer:in, Förderungsart und Förderungshöhe

8.1 Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand ist die Stärkung der Krisenintervention in Österreich durch den qualitativen und quantitativen Ausbau bestehender sowie die Schaffung neuer Kriseninterventionsangebote. Dadurch soll ein Beitrag zur Stabilisierung von Menschen in psychosozialen Krisensituationen sowie ihrer An- und Zugehörigen geleistet werden. Für die Förderung in Frage kommen Vorhaben zu Stärkung, zum Auf- und Ausbau von Einrichtungen insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Kriseninterventionseinrichtungen für alle Altersgruppen,
- Hotlines, die Krisenintervention leisten,
- innovative Angebote der Krisenintervention.

8.2 Förderungswerber:in

1. Als Förderungswerber:innen im Rahmen gegenständlicher Sonderrichtlinie kommen ausschließlich gemeinnützige Organisationen mit Berufssitz in Österreich in Betracht.
2. Für den Fall der Mitförderung einer Maßnahme durch andere Kostenträger:innen ist sicherzustellen, dass es zu keiner Überförderung kommt.
3. Vorrangig kommen als potentielle Förderungsnehmer:innen überregionale Einrichtungen in Frage, die Leistungen der psychosozialen Krisenintervention erbringen. Dabei ist es nicht erheblich, ob diese an festen Standorten, mobil oder unter Nutzung technischer Hilfsmittel (Hotline, Chat, etc.) erbracht werden. Die Leistungen sollen vorrangig im Rahmen einer 24/7-Erreichbarkeit erbracht werden, kostenfrei sein, und entweder durch fremdsprachige Angebote oder Dolmetschdienste auch Menschen mit nicht deutscher Muttersprache zur Verfügung stehen.

8.3 Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderungen werden als Einzelförderungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Es können bis zu 100 % der förderbaren Kosten gefördert werden. Die jährliche Mindestförderungssumme pro Förderungsnehmer:in beträgt € 20.000,00, während die höchstmögliche jährliche Förderungssumme pro Förderungsnehmer:in mit € 200.000,00 gedeckelt ist. Dieser Höchstbetrag kann weder durch eine Überschreitung des Finanzplanes, noch durch den/der Förderungsnehmer:in entstandene Finanzierungskosten und die von ihr/ihm zu tragende Umsatzsteuer, noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöht werden.
2. Auf die Gewährung einer Förderung besteht dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch.
3. Eine Förderung darf nur in dem zur Zielerreichung erforderlichen und nachvollziehbaren Ausmaß erfolgen.
4. Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden.

8.4 Dauer der Förderung

1. Förderbeginn und -ende werden im Förderungsvertrag geregelt.
2. Die Mindestförderungsdauer beträgt ein Jahr.
3. Mehrjährige Förderungen innerhalb der Laufzeit der vorliegenden Sonderrichtlinie sind möglich (hierzu wird auf Pkt. 10.4 der vorliegenden Sonderrichtlinie verwiesen).

8.5 Abgrenzungen zu bestehenden Förderungen der Gebietskörperschaften

Zur Vermeidung von Doppelförderungen sind Fördermittel anderer öffentlicher Stellen (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände usw.) jedenfalls in Abzug zu bringen und reduzieren damit die Höhe der zuschussfähigen Kosten.

Davon betroffen sind jedenfalls Beihilfen, Zuschüsse und Förderungen an die Förderungsnehmer:innen.

Sehen Projekte Zuwendungen und Sachleistungen an Personen vor, so ist von der Förderungsnehmer:in bereits in der Projektbeschreibung im Rahmen der Antragstellung darzulegen, wie sich die zur Förderung eingereichten Zuwendungen und Sachleistungen an Personen von bestehenden Beihilfen, Zuschüssen, Förderungen, und Sachleistungen unterscheiden, die von öffentlichen Stellen (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände usw.) im Zusammenhang mit dem angesuchten Projekt gewährt werden.

Zuwendungen und Sachleistungen an Personen in Bereichen, wo bereits Unterstützungen im Wege von Sozialleistungen, Sozialtransferleistungen, ergänzende Sozialtransferleistungen des Bundes und der Länder sowie Sozialhilfe bestehen, sind nicht zulässig.

9 Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind.

1. Personalkosten

Die Personalkosten für Projektmitarbeiter:innen sind nur insoweit förderbar, als sie das Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete nicht übersteigen. Grundsätzlich sind nur die tatsächlich ausbezahlten Personalkosten förderfähig.

Zulagen, freiwillige Sozialleistungen, Prämien und ähnliche Leistungen werden nicht gefördert. Mehrdienstleistungen sind grundsätzlich nur dann förderbar, wenn sie im Rahmen der Förderungsgewährung bewilligt wurden.

Die maximal förderbaren Jahreslohnkosten (inkl. sämtlicher Dienstgeberabgaben) basieren auf einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche.

Die nachgewiesenen tatsächlichen Personalkosten sind pro Jahresarbeitsplatz auf Basis einer Vollbeschäftigung bis zu den folgenden Höchstbeträgen förderbar:

- Verwendungsgruppe v1/A
Projektleiter:in € 108.706,-
- Verwendungsgruppe v1/A
qualifizierte Sachbearbeiter:in € 78.649,-
- Verwendungsgruppe v2/B
qualifizierte Sachbearbeiter:in € 65.117,-
- Verwendungsgruppe v2/B
Sachbearbeiter:in € 55.143,-
- Verwendungsgruppe v3/C
Sachbearbeiter:in € 46.459,-
- Verwendungsgruppe v4/D
Schreibkraft € 38.387,-

Bei Förderungen über einen mehrjährigen Zeitraum werden die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten bis zu den jeweils für das konkrete Jahr geltenden Höchstbeträgen abgegolten.

2. Reisekosten

Die Förderung von Reisekosten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 (kurz RGV), BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung, bis zu jener Höhe, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten zustehen.

a) **Fahrtkosten:** In Fällen, in denen die Benützung eines privaten Fahrzeuges ökonomisch zweckmäßig erscheint (bei erheblicher Zeitverzögerung durch Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder bei Einsparung von Nächtigungsgebühren etc.) kann das amtliche Kilometergeld verrechnet werden. In diesem Fall sind auf dem Beleg die maßgebenden Gründe anzuführen.

Nächtigungskosten: Wird infolge einer Behinderung mit den in der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Nächtigungsgebühren nicht das Auslangen gefunden, können nachgewiesene Nächtigungskosten bis zu einem Höchstbetrag von € 116,- inkl. einer allfälligen USt. gefördert werden. Die behinderungsbedingte Notwendigkeit der Überschreitung der Nächtigungsgebühren lt. Reisegebührenvorschrift 1955 ist jedenfalls glaubhaft zu machen (die maßgeblichen Umstände sind auf dem Verwendungsnachweis entsprechend zu vermerken). Nächtigungskosten bis zur angeführten Höhe können nur anerkannt werden, wenn die Mitarbeiter:innen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers vorerst für seine Unterkunft und Verpflegung selbst aufkommen muss.

Für die Verpflegung wird eine Tagesgebühr lt. Reisegebührenvorschrift 1955, wie sie Bundesbediensteten zusteht, anerkannt.

b) **Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung durch den/die Förderungsnehmer:in**

Wird einem/einer Teilnehmer:in an einer mindestens 5 Unterrichtseinheiten (zumindest je 50 Minuten) dauernden Veranstaltung (Seminar, Schulung etc.) von dem/der Förderungsnehmer:in Unterkunft und Verpflegung kostenlos zur Verfügung gestellt, gebühren ihm/ihr keine Tages- und Nächtigungskosten. Die von dem/der Förderungsnehmer:in getragenen Kosten der Veranstaltung für Unterkunft und Verpflegung werden pro Teilnehmer:in und Tag bis zu folgenden Höchstsätzen (= Bruttobeträge) anerkannt:

- Vollpension mit Nächtigung € 96,80
- Halbpension mit Nächtigung € 85,60
- Nächtigung mit Frühstück € 74,40

Mit diesen Höchstsätzen sind auch Pausengetränke und diverse Abgaben etc. abgegolten.

Sofern von dem/der Vermieter:in in der Rechnung das Entgelt für die Beistellung des Seminarraumes samt technischer Ausstattung gesondert ausgewiesen wird, werden diese nachgewiesenen Zusatzkosten neben den oben angeführten Höchstbeträgen als förderbar anerkannt.

3. **Sachkosten**

Förderbar sind Ausgaben für Sachgüter und Kosten für Anschaffungen, welche für die Durchführung des Projektes und die Erreichung des Projektziels notwendig sind. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

4. **Leasing**

Förderbar im Zusammenhang mit der Nutzung von Leasinggegenständen zur Durchführung des förderungswürdigen Projekts ist das fällige Leasingentgelt, wobei maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer des Projekts und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist. Voraussetzung dafür ist, dass der/die Förderungsnehmer:in auch der/die Leasingnehmer:in ist.

5. **Werkverträge**

a) **Vortragende**

Aufwendungen für Werkverträge werden bis zu folgenden Höchstbeträgen anerkannt:

- Honorarnoten für Vortragende: maximal € 162,50 zuzüglich USt. pro Vortragsstunde (damit ist auch die Vor- und Nachbereitungszeit abgegolten).
- Vergütung der Reisekosten des öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn 2. Klasse) oder amtliches Kilometergeld.
- Vergütung der nachgewiesenen Nächtigungskosten in der Höhe von maximal € 105,- zuzüglich USt. pro Nacht.

b) **Administration und Organisation**

Für administrative und organisatorische Tätigkeiten von Projektmitarbeiter:innen, die auf Werkvertragsbasis erbracht werden, gelten folgende Höchstbeträge (inkl. sämtlicher Dienstgeberabgaben):

- Verwendungsgruppe v1/A
Projektleiter:in € 64,71 pro Stunde
- Verwendungsgruppe v1/A
qualifizierte Sachbearbeiter:in € 46,81 pro Stunde
- Verwendungsgruppe v2/B
qualifizierte Sachbearbeiter:in € 38,76 pro Stunde
- Verwendungsgruppe v2/B
Sachbearbeiter:in € 32,82 pro Stunde
- Verwendungsgruppe v3/C
Sachbearbeiter:in € 27,65 pro Stunde
- Verwendungsgruppe v4/D
Schreibkraft € 22,85 pro Stunde

c) **Gebärdensprachedolmetscherleistungen**

Honorarnoten für Gebärdensprachedolmetscherleistungen werden mit maximal € 29,- zuzüglich USt. pro halbe Stunde Dolmetschertätigkeit und € 25,- zuzüglich USt. pro Stunde Zeitversäumnis anerkannt.

d) **externe Dienstleister:innen**

Für Stundensätze von Rechtsanwält:innen, Steuerberater:innen und sonstigen vergleichbaren extern zugekauften Dienstleistungen gilt ein Stundensatz von € 225,- zuzüglich USt. als maximal förderbare Obergrenze.

6. **Overheadkosten/Verwaltungsgemeinkosten**

Overheadkosten/Verwaltungsgemeinkosten werden grundsätzlich nur im Ausmaß von maximal 5 % der Förderungssumme (zuerkannte Gesamtkosten) anerkannt. Bei diesen Overheadkosten/Verwaltungsgemeinkosten handelt es sich um reale projekt-/vorhabenbezogene Ausgaben, welche keine Kosten enthalten, die in einen anderen Posten des Finanzplanes für die Erfüllung des Projekts/Vorhabens aufgenommen wurden, die nicht als direkte Kosten verbucht werden können und nicht aus anderen Quellen finanziert oder gefördert werden.

Unter dieser Kostenposition können nur folgende Ausgaben - unabhängig davon, ob sie intern erbracht oder extern zugekauft werden – anteilmäßig berücksichtigt werden: Geschäftsführung, Lohnverrechnung, Controlling, Buchhaltung, zentrale Verwaltung, anteilmäßige Kosten für Betriebsräte/Betriebsrätinnen, Arbeitsmediziner:innen und Sicherheitsvertrauenspersonen, IT-Kosten (Zentrale EDV-

Abteilung, z.B. Instandhaltungskosten, Wartungen) und Kosten für Leistungen, die der jeweiligen Maßnahme nicht direkt zugeordnet werden können.

Ein gesonderter Nachweis der einzelnen Gemeinkosten ist nicht erforderlich. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter abgegolten und dürfen nicht als direkte Kosten abgerechnet werden.

Das BMSGPK behält sich die Einsichtnahme in die Originalbelege oder die nachträgliche Vorlage der Originalbelege zur Prüfung der durch eine Kostenaufstellung nachzuweisenden Overhead/Verwaltungsgemeinkosten vor.

9.1 Nicht förderbare Kosten

Kosten, die nicht unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen, sind nicht förderbar.

1. Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind die Ausgaben für folgende Sachkosten:

- Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Liegenschaften, Gebäude, Gebäudeteile sowie Renovierungsarbeiten, d.h. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (abnutzbares Anlagevermögen) und die den Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit € 800,- excl. USt.) überschreiten. Diese können lediglich in Höhe der Absetzung für Abnutzung gefördert werden. Nicht förderbar sind Abschreibungskosten für Gebäude.
- Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Projektträger getragen werden.
- Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Projektes zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht von dem/der Förderungsnehmer:in bezahlt wurde sowie Geschirr, Blumen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder).
- Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Projekt erhöhen.
- Kalkulatorische Unternehmerlöhne.
- Maklergebühren und Provisionen.
- Repräsentationsausgaben und interne Arbeitsessen.

- Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten.
- Nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.,
- erstattungsfähige Umsatzsteuer,
- Bußgelder und Geldstrafen,
- Reinigungskosten/-dienstleistungen.

2. Umsatzsteuer:

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem/der Förderungsnehmer:in zu tragen ist, da für sie/ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer tatsächlich nicht zurückerhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers an das BMSGPK nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von dem/der Förderungsnehmer:in eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer - aus welchem Rechtsgrund immer - ist somit ausgeschlossen.

3. Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Ausgaben für Personalkostenanteile:

- Sozialleistungen aus familiären Anlässen (z.B. Hochzeitsgeld, Geburtengeld, etc.) oder Betriebsjubiläen.
- Erfolgsprämien, Jubiläumsgelder, Bilanzgelder und ähnliche Zulagen, auch wenn es der Kollektivvertrag ermöglichen würde (fehlende Projektrelevanz).
- Freiwillige Sozialleistungen, die nicht in dem, dem Dienstvertrag zu Grunde liegenden Kollektivvertrag festgeschrieben sind (Zulagen, Prämien und ähnliche Leistungen).
- Abfertigungsrückstellungen. Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31.12.2002 liegt, unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz.
- Zeiten von Mutterschutz, Karenz, Langzeitkrankenstände oder Präsenzdienst.
- Sachbezüge.
- Überstundenpauschalen.

- Auszahlungen von Urlaubsabfindungen.
- 4. Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.

10 Förderungsansuchen und Förderungsvertrag

10.1 Förderungsansuchen und Förderungsgewährung

Gegenständliche Sonderrichtlinie umfasst den Förderungszeitraum von 12.08.2022 bis 31.12.2026. Förderungsansuchen können bis 30.06.2025 eingebracht werden, wobei ab diesem Zeitpunkt nur mehr einjährige Förderungsansuchen möglich sind. Ab 2023 bis Ende 2025 stehen jährlich Mittel in der Höhe von € 1,835 Mio. zur Verfügung. Im Jahr 2022 beträgt die Förderungssumme € 2,875 Mio.

Der Aufruf zur Einreichung von Förderungsansuchen wird auf der Homepage des BMSGPK unter www.sozialministerium.at veröffentlicht werden.

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn vor Antragstellung mit der Durchführung des Projektes noch nicht begonnen wurde. Es können nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind. Ebenso ist eine Förderung der Durchführung eines Projektes gemäß gegenständlicher Sonderrichtlinie über die jeweilige Förderungsperiode hinaus nicht möglich.

Die Förderungsgeberin stellt auf der Homepage www.sozialministerium.at ein Formular für das Förderungsansuchen zur Verfügung, das von dem/der Förderungswerber:in zu verwenden ist.

Im Auswahlverfahren werden nur vollständige und rechtzeitig übermittelte Förderungsanträge berücksichtigt. Unvollständige Förderungsanträge sind vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Nach Feststellung der Vollständigkeit des Förderungsantrages und Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen erfolgt die Prüfung durch die zuständige Fachsektion auf Grundlage der in gegenständlicher Sonderrichtlinie festgehaltenen Beurteilungskriterien unter 10.1.2 sowie nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel.

Die Förderungsentscheidung erfolgt durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Anschließend werden entsprechende Förderungsangebote an die Förderungswerber:innen übermittelt. Der Förderungsvertrag kommt durch schriftliche Annahme des Förderungsangebots durch den/die Förderungswerber:in zustande.

10.1.1 Geographischer Geltungsbereich

Der geographische Geltungsbereich ist auf Österreich beschränkt und geht über den Interessenbereich eines einzelnen Bundeslandes hinaus.

10.1.2 Beurteilungskriterien

Projekte sollen je nach Themenbereich und Inhalt

- auf Basis von detaillierten Problem- und Zielgruppenbeschreibungen erarbeitet werden,
- zielgerichtete und auf die Linderung der Problemlagen der Zielgruppe ausgerichtete Maßnahmen vorsehen,
- klare und plausible Beschreibung von Zielen und Maßnahmen zur Zielerreichung bieten,
- zur qualitativen und quantitativen Stärkung bestehender Strukturen beitragen und den Aufbau von Parallelstrukturen vermeiden,
- einen niederschweligen, stigmatisierungs- und barrierefreien Zugang zu den Maßnahmen und Leistungen bieten,
- Mehrsprachigkeit berücksichtigen sowie
- jedenfalls inklusiven Charakter haben.

Die Förderungsfähigkeit der Anträge wird anhand folgender qualitativer und quantitativer Kriterien beurteilt:

- Eignung der antragstellenden Einrichtung (20%):
 - a) Die antragstellende Einrichtung hat die fachliche Kompetenz und die Kapazität, das eingereichte Vorhaben umzusetzen.
- Relevanz des Projekts für die Krisenintervention und Suizidprävention (30%):
 - a) Das Projekt trägt zu den Zielen der gegenständlichen Sonderrichtlinie bei.

- b) Das Projekt trägt zur Verwirklichung der Ziele der Nationalen Suizidpräventionsstrategie (SUPRA) bei.
- c) Das Projekt ist überregional.
- Qualität des Vorhabens und der damit verbundenen Arbeitsmethoden (30%):
 - a) Der Antrag ist inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar.
 - b) Die geschilderten Ziele und Maßnahmen scheinen mit den eingesetzten Mitteln realistisch erreichbar.
 - c) Die im Antrag geschilderten Strukturen und Abläufe (Arbeitsprogramm, Zeitplan, Methodik) scheinen geeignet, eine reibungslose Umsetzung des eingereichten Vorhabens zu ermöglichen.
 - d) Die beantragte Förderung trägt zur Nachhaltigkeit des Angebots bei (es gibt ein Konzept für die Weiterführung).
 - e) Das Vorhaben berücksichtigt die Gleichstellung der Geschlechter.
- Erwartete Ergebnisse (20 %):
 - a) Das Projekt lässt die qualitative und/oder quantitative Verbesserung eines bestehenden Angebots erwarten und/oder trägt zur Innovation im Bereich der Krisenintervention bei.
 - b) Anzahl von erreichten Personen.

10.2 Förderungsvertrag

Eine Förderung wird nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt. Auch Änderungen und Ergänzungen des Förderungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Es kommt ein Musterförderungsvertrag zur Anwendung, welchen das BMSGPK ausgearbeitet und mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) akkordiert hat. Der Musterförderungsvertrag sowie das Musterförderungsansuchen werden den Förderungsnehmer:innen zur Verfügung gestellt. Diese sind auf der Website www.sozialministerium.at einsehbar, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls die im Ergänzungsregister vergebene Ordnungsnummer),
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,

- genaue Beschreibung des geförderten Projektes (Förderungsgegenstand),
- förderbare und nicht förderbare Kosten,
- Fristen für die Durchführung des geförderten Projektes sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen,
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
- Bestimmungen zur Datenverarbeitung,
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Projektes entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

10.3 Berichtspflichten der Förderungsnehmerin /des Fördernehmers

1. Der/Die Förderungsnehmer:in hat dem BMSGPK einen Endbericht (im Format als Word- oder PDF-Dokument) über die Durchführung des Projekts unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, bis spätestens drei Monate nach Projektende zu übermitteln. Für den Sachbericht ist die vom BMSGPK zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden.
2. Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, der Nachweis über die Durchführung des geförderten Projekts sowie die dadurch erzielte Wirkung hervorgehen.
3. Der Sachbericht ist in geschlechtergerechter Sprache abzufassen. Aus dem Sachbericht muss hervorgehen, ob bei der Durchführung des Projekts „genderspezifische“ Aspekte berücksichtigt wurden und welche (allenfalls unterschiedlichen) Auswirkungen die Durchführung des Projekts auf die Geschlechter.
4. Ggf. sind von dem/der Förderungsnehmer:in Zwischenberichte vorzulegen, Details hierzu werden im Förderungsvertrag geregelt.
5. Die Berichterstattung, einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises, hat sich stets auf das gesamte Projekt zu erstrecken, eine Ausnahme stellt die Zwischenberichterstattung dar. Hat der/die Förderungsnehmer:in für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen

Rechtsträger oder auch von einem anderen anweisenden Organ desselben Rechtsträgers finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

6. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.
7. Darüber hinaus ist der letzte genehmigte Rechnungsabschluss der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers im Rahmen der Berichterstattung (sofern nicht schon bei der Antragstellung erfolgt) vorzulegen.
8. Dem BMSGPK ist die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages durch die dem Förderungsvertrag beigeschlossenen Formulare „Beleglisten (für Personal- und Sachaufwand)“ zu belegen. Nach entsprechender Aufforderung sind sämtliche Originalrechnungen mit den dazugehörigen Originalzahlungsbestätigungen, die in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehen, zu übermitteln. Nähere Details zur Abrechnung sind dem Teil II, „Allgemeine Vertragsbestimmungen“ zu entnehmen.
9. In den zahlenmäßigen Nachweis (Verwendungsnachweis) können nur Rechnungen einbezogen werden, die sich auf Leistungen beziehen, die in der Zeit vom Beginn der Durchführungsphase bis zum Ende der Durchführungsphase in Auftrag gegeben und erbracht wurden und deren Bezahlung in der Zeit vom Beginn der Durchführungsphase bis längstens ein Monat nach Ende der Durchführungsphase erfolgt ist.

10.4 Auszahlung der Förderung

1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Unterzeichnung und Rückübermittlung des Förderungsanbotes an das BMSGPK in Teilbeträgen.
 - a) Die erste Teilzahlung erfolgt bei einjährigen Förderungen, deren Förderungsbeginn im Jahr 2022 liegt, in der Höhe von 90 % der Förderungssumme unmittelbar nach statutengemäßer Unterfertigung des Förderungsvertrages. Die Restrate in Höhe von 10 % der Förderungssumme wird erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises zur Auszahlung gebracht. Im Rahmen dieser Variante ist die Vorlage eines Zwischenberichtes nach der Hälfte des Förderungszeitraumes (6 Monate) verpflichtend. Hierfür ist die vom BMSGPK zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden.

- b) Bei einjährigen Förderungen, deren Förderungsbeginn im Jahr 2023 liegt sowie grundsätzlich bei mehrjährigen Förderungen erfolgt die Auszahlung der Förderungssumme in zwei Teilbeträgen zu je 45 % der gewährten Förderungssumme. Die erste Teilzahlung in Höhe von 45 % der Förderungssumme erfolgt unmittelbar nach statutengemäßer Unterfertigung des Förderungsvertrages. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages in Höhe von 45 % der Förderungssumme ist ebenfalls an die Vorlage eines Zwischenberichtes gebunden. Hierfür sind die vom BMSGPK zur Verfügung gestellten Vorlagen zu verwenden.
- Die Restrate in Höhe von 10 % der Förderungssumme wird auch in diesen Fällen erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises zur Auszahlung gebracht.
- c) Der Endbericht muss sowohl bei ein- als auch bei mehrjährigen Förderungen bis spätestens 3 Monate nach Beendigung des Projektförderzeitraums vorgelegt werden. Hierfür ist die vom BMSGPK zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden.
2. Die Förderungsgeberin behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
 3. Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den/die Förderungsnehmer:in für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist der/die Förderungsnehmer:in zu verpflichten, diese auf einem gesonderten Konto bzw. Subkonto einer Bank bestmöglich anzulegen. Die abreifenden Zinsen werden auf die Förderung angerechnet.
 4. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges ist § 25 Abs. 4 ARR 2014 anzuwenden.

11 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

11.1 Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Projekts muss unter Berücksichtigung der Förderung finanziell nachvollziehbar und plausibel sein. Der/die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, dies durch geeignete Unterlagen im Rahmen des jeweiligen Förderungsantrags nachzuweisen.

11.2 Vermeidung von Mehrfachförderungen

Vor Gewährung einer Förderung ist zu erheben,

1. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln, einschließlich EU-Mittel dem/der Förderungsnehmer:in in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
2. um welche derartigen Förderungen der/die Förderungsnehmer:in bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über deren Gewährung noch nicht entschieden wurde oder um die der/die Förderungsnehmer:in noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers zu erfolgen. Die Förderungsgeberin wird jedenfalls eine Abfrage aus dem Transparenzportal vornehmen. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 in die eigene und in die zugeordnete einheitliche Kategorie gemäß § 22 Abs. 1 und 2 TDBG 2012.

Die Angaben der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers werden gegebenenfalls durch Kontaktaufnahme mit der betreffenden Förderungsstelle überprüft.

Beabsichtigen mehrere Förderungsgeber:innen demselben/derselben Förderungsnehmer:in für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung zu gewähren, haben sie einander vor Gewährung der Förderung zu verständigen und die beabsichtigte Vorgangsweise aufeinander abzustimmen.

Vor Gewährung einer Förderung hat die Förderungsgeberin bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber:innen zu verständigen.

Förderungsnehmer:innen unterliegen einer Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsprojekts, die auch jene Förderungen umfasst, um welche die Förderungsnehmer:innen nachträglich ansuchen.

Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
2. von einer ordnungsmäßigen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

11.3 Befähigung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise:

1. von einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
2. eine ordnungsmäßige Durchführung der geförderten Leistungen zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen, und
3. kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt.

11.4 Auflagen und Bedingungen

1. Der/die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, zu erklären, dass
 - a) er/sie über die zur Durchführung des Projekts notwendigen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt und
 - b) unter Einrechnung der zugesagten Förderungsmittel, Drittmittel und Eigenmittel die Finanzierung des gegenständlichen Projekts sichergestellt ist;
 - c) er/sie das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung, (Anmerkung: gilt nur sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt) beachten wird, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. I, Nr. 22/1970, beide in der jeweils geltenden Fassung, berücksichtigen wird;
 - d) er/sie die Förderungsgeberin im Fall eines Schlichtungsverfahrens oder eines Gerichtsverfahrens nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz umgehend darüber informieren wird;
2. Der/die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten,
 - a) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und die Leistung innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen;
 - b) die Förderungsgeberin alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern, erschweren oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen/ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
 - c) bei der Durchführung des geförderten Projekts die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.
3. Der/die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten zu bestätigen, dass er/sie das Projekt nicht ohne die im gegenständlichen Vertrag vereinbarte öffentliche Förderung durchführen könnte. Sofern nicht bereits im Förderungsansuchen angegeben, ist der/die Förderungsnehmer:in zu verpflichten, die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung er/sie für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes, der Europäischen Union oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm/ihr von diesem

bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, sowie alle Stellen anzuführen, welche die Förderung des Projekts abgelehnt haben. Die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der/die Förderungsnehmer:in nachträglich ansucht. Alle nach erfolgter Bewilligung getroffenen Förderentscheidungen anderer Stellen zum gegenständlichen Projekt sind ebenfalls unverzüglich der Förderungsgeberin schriftlich bekannt zu geben. Diese Mitteilungspflicht besteht bis zur vollständigen Abrechnung des gegenständlichen Projekts.

4. Bei allen Aktivitäten mit Öffentlichkeitswirkung ist auf die Gewährung der Förderung des BMSGPK hinzuweisen. Der/die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten insbesondere bei schriftlichen Veröffentlichungen an gut sichtbarer Stelle den Hinweis „Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ sowie das Logo des BMSGPK anzubringen. Das BMSGPK behält sich vor, das geförderte Projekt in einer Kurzversion auf eine seiner Websites zu stellen.
5. Der/die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, in Publikationen auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu achten.

Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig zu machen, dass

1. innerhalb einer von der Förderungsgeberin festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsansuchens samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,
2. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine bzw. ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet wird, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt werden und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitgestellt wird (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften – insbesondere Bonitätsauskünften – bei Dritten), wobei die aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zu führende Dokumentation und die darin enthaltenen Geheimnisse keinesfalls Gegenstand der Einsicht und Prüfung sind. Hinsichtlich der Belege und Bücher entscheidet über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan,
3. alle Bücher und Belege sowie sonstige im Förderungsansuchen genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die Förderungsgeberin in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der

Leistung sicher und geordnet aufbewahrt werden, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der/die Förderungsnehmer:in zu verpflichten, auf seine bzw. ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

4. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, gemäß den Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet wird,
5. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen - unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, (BVergG 2018) in der jeweils geltenden Fassung – ab einem Auftragswert von mehr als EUR 5.000,- (excl. USt.) zu Vergleichszwecken mindestens drei Angebote oder drei unverbindliche Preisauskünfte zeitgleich eingeholt werden. Unter € 5.000,- (excl. USt.) kommt § 11 Abs. 2 lit (c) (Preisangemessenheit) des Vertrages zur Anwendung. Um die Vergleichbarkeit der eingeholten Angebote oder Preisauskünfte sicher zu stellen, ist eine Leistungsbeschreibung notwendig, die der Einladung an die in Aussicht genommenen Unternehmen anzuschließen ist. Sollten in besonderen Fällen aus zwingenden Gründen weniger als drei Angebote oder Preisauskünfte eingeholt werden können (z.B. weil die betreffende Leistung nur von einem einzigen Unternehmen erbracht werden kann), so ist hierfür eine schlüssige und nachvollziehbare Begründung zu erbringen und schriftlich zu dokumentieren. Für eine Dokumentation der eingeholten Informationen ist in allen Fällen zu sorgen. Das Sozialministerium ist im Rahmen der Abrechnung berechtigt, diese Vergabedokumentationen anzufordern (siehe auch § 11 Abs. 2 lit. (c)).
6. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt wird. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus dem Förderungsvertrag ist dem Bund gegenüber unwirksam.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

11.5 Förderungen durch Dritte

Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden. Pkt. 10.6.4 und 10.6.5 sind anzuwenden.

11.6 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

1. Der/die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche und einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG - die Förderung über Aufforderung der Förderungsgeberin, der von dieser beauftragten Abwicklungsstelle oder eines Organs der EU sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:
 - a) Organe oder Beauftragte der Förderungsgeberin oder der EU von dem/der Förderungsnehmer:in über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
 - b) von dem/der Förderungsnehmer:in vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
 - c) der/die Förderungsnehmer:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern, erschweren oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,

- d) der/die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 - e) die Förderungsmittel von dem/der Förderungsnehmer:in ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind
 - f) die Leistung von dem/der Förderungsnehmer:in nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - g) von dem/der Förderungsnehmer:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
 - h) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
 - i) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
 - j) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 - k) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem/der Förderungsnehmer:in nicht eingehalten wurden
2. Anstelle der unter 1. vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn
 - a) die von dem/der Förderungsnehmer:in übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die teilweise Durchführung für sich allein förderungswürdig ist,
 - b) kein Verschulden der Förderungsnehmerin /des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
 - c) für die Förderungsgeberin die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
 3. Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr. Liegt der Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
 4. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen.
 5. Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen

Nationalbank, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

11.7 Datenverarbeitung durch den Förderungsgeber

1. Der/die Förderungsnehmer:in bzw. die im Förderungsantrag genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass das BMSGPK auf Grundlage der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 lit. b bzw. c DSGVO berechtigt ist,
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
 - b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem/der Förderungsnehmer:in selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;
 - c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.
2. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der/die Förderungsnehmer:in verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.
3. Der/die Förderungsnehmer:in hat zur Kenntnis zu nehmen, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des BMF (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
4. Der/die Förderungsnehmer:in hat zu bestätigen, die als Anhang zu gegenständlicher Sonderrichtlinie angeschlossene Information zur Datenverarbeitung

(Datenverarbeitungsauskunft) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Datenverarbeitungsauskunft bildet einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages.

5. Der/die Förderungsnehmer:in hat weiters zu bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO und des DSG erfolgt.

11.8 Mitwirkung an der Evaluierung

Der/die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet, der Förderungsgeberin oder der von der Förderungsgeberin für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung der Förderung oder des Förderungsprogrammes angefordert werden.

11.9 Mitwirkung an der Antrags- und Abrechnungsprüfung

Der/die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet, der Förderungsgeberin oder der von der Förderungsgeberin für die Durchführung der Prüfung der Förderungsanträge und der Abrechnungsprüfung beauftragten Stelle jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Prüfung der Förderungsanträge und der Abrechnungsprüfung oder des Förderungsprogrammes angefordert werden.

11.10 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

11.11 Integrierende Vertragsbestandteile

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF) stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar und sind subsidiär anzuwenden, sofern in dieser Sonderrichtlinie keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind.

Weiters stellt das zu verwendende Formular für die Beantragung einer Förderung, der Förderungsvertrag und dessen Beilagen sowie die Vorlagen für die Zwischen- und Endberichte für Projekte im Rahmen der Sonderrichtlinie integrierende Vertragsbestandteile dar.

12 Anhang

12.1 Informationen zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft)

Die Förderungsgeberin verarbeitet im Zusammenhang mit der Durchführung des Förderungsansuchens/Förderungsvertrages personenbezogene Daten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf solche personenbezogenen Daten, die entweder unmittelbar in den Anwendungsbereich der DSGVO oder unter den Schutz des DSG fallen. Gemäß Art 13 und 14 DSGVO erteilt der Förderungsgeber die nachstehenden Informationen. Diese Anlage ist integraler Bestandteil des Förderungsansuchens/Förderungsvertrages.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Der Förderungsgeber ist alleiniger Verantwortlicher für die Verarbeitung der im Rahmen der Förderungsgewährung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten.

Für Anliegen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten steht die Datenschutzbeauftragte, Mag. Eva-Maria Pfandlsteiner, LL.M, unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Mag. Eva-Maria Pfandlsteiner, LL.M

Telefon: +43 (0) 1 711 00-644411

E-Mail: eva-maria.pfandlsteiner@sozialministerium.at

2. Arten von personenbezogenen Daten und deren Quelle

Es werden grundsätzlich jene personenbezogenen Daten verarbeitet, welche der Förderungsgeber aufgrund des Förderungsansuchens oder der Berichte und Nachweise der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers erhalten hat. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere Personalien der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers und am Projekt mitwirkender natürlicher Personen (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag etc.), Legitimationsdaten (Ausweis), Kontoverbindung, Vermögenslage, Befähigungsnachweise, Daten zum förderbaren Projekt, Dokumentationsdaten (insbesondere Dokumentation der Fördervergabe wie z.B.

Einlangen des Förderungsansuchens, Gutachten zur Vorbereitung der Förderungsentscheidung, Begründung der Förderungsentscheidung; Dokumentation von Kontrollen oder von der Abnahme des Verwendungsnachweises), Korrespondenzdaten, Verarbeitungsergebnisse, die Förderungsgeberin selbst generiert (z.B. Evaluierungsdaten und Evaluierungsergebnisse; aktenmäßige Archivierung) sowie personenbezogene Daten, die für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen (wie z.B. Daten für die Erstellung des Förderungsberichtes, Daten des Förderungsvertrages inklusive Förderungsansuchens im Rahmen der Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen sowie zur Rechnungshofkontrolle) erforderlich sind. Weiters werden durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 und allenfalls auch durch Rückfragen bei anderen Förderungsstellen erhoben, ob der/die Förderungsnehmer:in Förderungen erhalten hat oder eine Förderungsgewährung beabsichtigt ist. Werden von einer Förderungsstelle Förderungen gewährt oder ist eine Förderungsgewährung beabsichtigt, werden weitere personenbezogene Daten wie insbesondere zur Förderungshöhe und zum Förderungsgegenstand erhoben. Diese personenbezogenen Daten werden auf Anfrage auch anderen Förderungsstellen mitgeteilt.

3. Rechtsgrundlagen und Zwecke für die Verarbeitung

- Zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO): Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Anbahnung und Abwicklung von Förderungsverträgen sowie aller damit in Verbindung stehenden Kontrolltätigkeiten.
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO): Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung von Verpflichtungen durch Gesetz (zB. Bundeshaushaltsgesetz 2013 iVm Allgemeine Rahmenrichtlinien 2014, Rechnungshofgesetz oder unionsrechtliche Regelungen), welchen der Förderungsgeber unterliegt, erforderlich sein.
- Zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO): In den folgenden Fällen erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung berechtigter Interessen:
 - Datenaustausch mit Auskunftsteilen (zB. österreichischer Kreditschutzverband 1870) und Organen und Beauftragten anderer förderungsgewährender Stellen
 - Im Rahmen der Rechtsverfolgung

4. Adressatenkreis der personenbezogenen Daten

Innerhalb der Einrichtungen der Förderungsgeberin bzw. der Abwicklungsstelle erhalten diejenigen Abteilungen bzw. Mitarbeiter:innen jene personenbezogenen Daten, welche diese zur Erfüllung vertraglicher und rechtlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten allenfalls vom Bund oder der Abwicklungsstelle beauftragte Auftragsverarbeiter:innen (zum Beispiel IT-Dienstleister) personenbezogene Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Weiters werden personenbezogene Daten an das BMF zur Verarbeitung im Rahmen der Transparenzdatenbank übermittelt. Darüber hinaus können öffentliche Stellen und Institutionen (zB. BMF im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, Rechnungshof, Finanzprokurator, EU, andere förderungsgewährende Stellen - insbesondere jene, die im Förderungsansuchen von dem/der Förderungsnehmer:in genannt wurden) personenbezogene Daten erhalten.

Im Bedarfsfall werden die für die Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderungsvergabe oder des Förderungsvertrages notwendigen Daten an Gericht, Verwaltungsbehörden und Rechtsvertreter des Förderungsgebers übermittelt.

5. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden von der Förderungsgeber:in soweit erforderlich, für die gesamte Dauer des Förderungsverhältnisses (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur vollständigen Beendigung aller Ansprüche in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag) und darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, verarbeitet.

6. Datenschutzrechte

Aus der Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich für den/die Förderungsnehmer:in und andere betroffene natürliche Personen unmittelbar eine Vielzahl von Rechten im Zusammenhang mit seinen personenbezogenen Daten. Der/die Betroffene hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten und ein Widerspruchsrecht jeweils gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts.

7. Pflicht zur Datenbereitstellung

Von dem/der Förderungsnehmer:in sind diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Anbahnung und Durchführung des Förderungsvertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Förderungsgeberin gesetzlich verpflichtet ist. Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten von dem/der Förderungsnehmer:in nicht bereitgestellt, muss der Förderungsgeber bzw. die Abwicklungsstelle den Abschluss des Förderungsvertrages ablehnen. Ebenso wäre ein laufender Förderungsvertrag einzustellen und bereits gewährte Förderungen rückzuzahlen.

8. Beschwerderecht

Sollte der/die Förderungsnehmer:in Anliegen im Zusammenhang mit seinen personenbezogenen Daten haben, so kann er sich zunächst an die/den Datenschutzbeauftragte:n wenden.

Ansonsten sind Beschwerden im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten an die:

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42

1030 Wien

Telefon: +43 (0) 1 52 152-0

Email: dsb@dsb.gv.at

Website: www.dsb.gv.at

zu richten.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at